

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2004)

Heft: 5

Rubrik: Appenzell A.Rh.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex-Verband Aargau, Bachstrasse 85b, 5001 Aarau, Telefon 062 824 64 39,
Telefax 062 824 68 88, E-Mail spitexaargau@bluewin.ch, www.spitexag.ch

Handelsregister: Eintragungspflicht für Spitex-Organisationen

**Gemeinnützig tätige
Vereine, und somit auch
Spitex-Organisationen,
sind verpflichtet, sich im
Handelsregister einzutragen,
sofern bestimmte
Voraussetzungen gegeben
sind. Das ergab eine
Anfrage beim Handels-
registeramt des Kantons
Aargau.**

(FB) In den letzten Wochen äusserte sich das Aargauische Handelsregisteramt in einem Presseartikel dahingehend, dass sich Vereine im Handelsregister einzutragen haben, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. In der Berichterstattung ging es um einen grösseren Sportverein, dessen Vorstand sich bis anhin nicht um die Eintragung kümmerte. Eine Tatsache notabene, welche wohl für manch anderen Verein ebenfalls zutreffen dürfte. Durch diesen Bericht

hellhörig geworden, wollten wir die Situation für die Spitex abklären lassen, schliesslich sind unsere angeschlossenen Organisationen juristische Personen, die mehrheitlich als Vereine organisiert sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Eintrag im Handelsregister ist im Artikel 61 des Zivilgesetzbuches ZGB (Vereinsrecht) zu finden. Unter dem Titel «Eintragung» ist im zweiten Absatz Folgendes festgehalten: «Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.»

Damit stellte sich die Frage, ob und wie dieser Gesetzesartikel für die Spitex-Vereine Gültigkeit hat. Das Handelsregisteramt antwortete sinngemäss wie folgt: Als Gewerbe an und für sich wird eine organisierte Tätigkeit umschrieben, die auf eine Wiederholung von gleichartigen, auf Erwerb abzielende Geschäfte gerichtet ist. Ausserdem muss der Geschäftsbetrieb selbständig ausgeübt werden. Die wirtschaftliche

Erwerbstätigkeit muss dabei nicht mit Gewinnabsicht erfolgen, es genügt, dass ein gewisser Umsatz erzielt wird. So fällt auch ein Verein unter die Eintragungspflicht, wenn er die Leistungen auf Kostendeckungsbasis erbringt, oder bei unentgeltlichen Zuwendungen Dritter (Subventionen der öffentlichen Hand, Sammlungen, Gönnerbeiträge usw.) diese Leistungen sogar darunter kalkuliert hat.

In dieser Angelegenheit existiert ein Entscheid des Bundesgerichts. Dort wird die Eintragungspflicht für einen Krankenpflegeverein mit 12 Krankenschwestern, die ihren Hauspflegedienst gegen Entrichtung eines Pflegegeldes bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausübten, bejaht.

Von der Eintragungspflicht befreit sind hingegen, gemäss Art. 54 der Handelsregisterverordnung (H-RegV), nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe, wenn die jährlichen Roheinnahmen die Summe von 100 000 Franken nicht übersteigen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass ein Spitex-Verein eintragungspflichtig ist, wenn

er durch seine MitarbeiterInnen gegen ein Entgelt, oder auch durch Beiträge der Gemeinden und des Bundes, eine regelmässige Pflegeleistung erbringt, und die jährlichen Roheinnahmen mehr als 100 000 Franken betragen. Weiter kommt das Handelsregister zum Schluss, dass der Spitex-Verband, da er selber keine Pflegeleistungen anbietet, kein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreibt und somit keine Eintragungspflicht bestehe.

Der Spitex-Verband Aargau wird seine Mitgliederorganisationen in den nächsten Wochen orientieren, welche Vorkehrungen für den Eintrag ins Handelsregister zu treffen sind.

Überstürzte Aktivitäten seitens der Spitex-Vereine sind nicht angezeigt, denn es wird im Interesse aller Beteiligten sein, diese Sache möglichst koordiniert und einheitlich anzugehen. Weiter wird auch der Spitex Verband Schweiz entsprechend in Kenntnis gesetzt, da dieser Sachverhalt wohl auch auf die Spitex-Vereine in den übrigen Kantonen zutrifft. □

APPENZELL A. RH.

Schauplatz Spitex Nr. 5 • Oktober 2004

Spitex Kantonalverband AR, Unterbach 17, 9043 Trogen, Telefon 071 344 36 40, Telefax 071 344 36 39,
E-Mail spitex-ar@bluewin.ch, www.ar.ch/Gesundheit und Soziale Sicherheit/Spitex

PräsidentInnen-Treffen

(ca) Am Montag, 15. November 2004, findet das nächste PräsidentInnen-Treffen im Alterszentrum in Teufen statt. Wir bitten Sie, sich bis spätestens 20. Oktober 2004 bei unserer Geschäftsstelle anzumelden. Traktandenwünsche können Sie uns ebenfalls bis zu diesem Datum bekannt geben. □

Rückerstattung von Kurskosten

(ca) Kosten für Weiterbildungskurse werden von der Gesundheitsdirektion im Rahmen des verfügbaren Budgets zurückvergütet. Wir bitten Sie, uns Ihre Rückforderungen bis spätestens Ende Oktober 2004 zuzustellen. Wir benötigen eine Kursbestätigung, die Quittung für die Kurskosten sowie einen Einzahlungsschein Ihrer Organisation. Lohn-, Verpflegungs- und Fahrkosten werden nicht übernommen. □

Appenzeller Termine

Gesunde Abgrenzung oder Gefahr ausgenützt zu werden
Weiterbildungskurs für Hauspflegerinnen und Haushelferinnen,
Dienstag, 26. Oktober 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr, Bahnhofbuffet Herisau, Leitung: Hanna Eyer

Erfahrungsaustausch Kostenrechnung/Artikelstamm
Mittwoch, 27. Oktober 2004, 16.00 bis ca. 17.30 Uhr, Alterszentrum Teufen, 3. Stock

Stützpunkt- und EinsatzleiterInnen-Treffen
Montag, 8. November 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr, evang. Kirchgemeindehaus, Schwellbrunn